

NACHKLAUSUR - LÖSUNG
Steuerrecht und Wahl der Rechtsform

WS 2007/08

Univ.Lektor Dr. Christian Huber

31.03.2008

A) Laufende Besteuerung in den bestehenden Rechtsformen

1. Nach welcher Gewinnermittlungsart ermittelt die Linz GmbH ihren Gewinn?
 - § 5 Gewinnermittlung gemäß § 7 Abs 2 und 3 KStG

(1 Punkt)
2. Wie werden die Gewinne und Gewinnausschüttungen aus der Linz GmbH in Summe besteuert?
 - 25 % KöSt
 - 25 % KESt vom Gewinn nach KöSt (75)
 - insgesamt somit 43,75 %

(3 Punkte)
3. Geschäftsführerbezug von M und F
 - a) Welche Einkünfte liegen bei ihnen vor?
 - M: Selbständige Einkünfte gemäß § 22 Z 2 EStG **(2 Punkte)**
 - F: Nicht selbständige Einkünfte gemäß § 25 EStG **(2 Punkte)**
 - b) Welche Steuerbegünstigungen können sie beanspruchen?
 - M: 6 % Betriebsausgabenpauschale gemäß § 17 EStG, eventuell zusätzlich FBiG (§ 10 EStG) **(2 Punkte)**
 - F: 6 % Steuersatz gemäß § 67 EStG für Sonderzahlungen **(2 Punkte)**
 - c) Welche maximale Höhe würden sie mit welcher Begründung als steueroptimalen Geschäftsführerbezug empfehlen?
 - Geschäftsführerbezug mit einer Steuerbemessungsgrundlage von rund EUR 51.000, da hier die Durchschnittssteuerbelastung rund 33 % beträgt.
 - Darüber hinausgehende Einkünfte würde mit 50 % besteuert werden und können daher steuergünstiger über Gewinnausschüttungen aus der GmbH (43,75 %) bezogen werden.

(3 Punkte)
 - d) Welche steuerlichen Rechtsfolgen hätte ein unangemessen hoher Geschäftsführerbezug in der GmbH und bei den Gesellschaftern?
 - Der zu hohe Teil des Geschäftsführerbezuges ist eine verdeckte Gewinnausschüttung gemäß § 8 KStG (Gewinnerhöhung in der GmbH – 25 % KöSt) und gemäß § 27 EStG (25 % KESt)

(3 Punkte)
4.
 - a) Können M und F ihre Einkünfte mit den Verlusten der Wels GmbH ausgleichen?
 - nein, Trennungsprinzip **(1 Punkt)**
 - b) Wie lange und unter welchen Einschränkungen kann die Wels GmbH ihre Verluste vortragen?

- § 8 KStG: unbegrenzt, aber 75 % Verrechnungsgrenze (2 Punkte)
- c) Welche Steuerbelastung fällt in der Wels GmbH in den Verlustjahren an?
- EUR 1.750 Mindestkörperschaftsteuer (1 Punkt)

B) Gestaltungsvorschläge zum Verlustausgleich zwischen den Standorten

- Verschmelzung (3 Punkte)
- Unechte Fusion (Anteilstausch): Einbringung der Anteile an der Wels GmbH in die Linz GmbH (oder umgekehrt) und Gründung einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG
- oder auch: Errichtende Umwandlungen in GmbH & CoKG

(6 Punkte)

C) Verschmelzung der Wels GmbH auf die Linz GmbH mit Kapitalerhöhung

1. Welche steuerlichen Konsequenzen das Unterbleiben der Kapitalerhöhung zwecks Beibehaltung der bisherigen Beteiligungsverhältnisse an der Linz GmbH haben?
 - § 6 Abs 2 UmgrStG: Äquivalenzverletzung mit möglicher Schenkungssteuer bei Vorliegen von Bereicherungsabsicht (2 Punkte)
2. Unter welchen Voraussetzungen fällt die Umgründung unter das UmgrStG?
 - § 1 UmgrStG: Verschmelzung gemäß Gesellschaftsrecht und Steuerhängigkeit bei übernehmender Gesellschaft (2 Punkte)
3. Welche ertragsteuerlichen Rechtsfolgen ergeben sich auf Gesellschafts- und Gesellschafterebene?
 - Gesellschaftsebene:
 - keine Gewinnrealisierung bei Wels GmbH, dafür Buchwertfortführung bei Linz GmbH (2 Punkte)
 - § 3 Abs 3 UmgrStG: Confusioertrag iHv EUR 125.000 (3 Punkte)
 - Gesellschafterebene:
 - § 5 Abs 1 UmgrStG: keine Tauschbesteuerung, sondern Fortführung der Anschaffungskosten für die Anteile an der Linz und Wels GmbH (2 Punkte)
4. Gehen die Verlustvorträge der Wels GmbH auf die Linz GmbH über und gegebenenfalls ab wann?
 - § 4 Abs 1 UmgrStG: aufgrund des noch vergleichbaren Umfangs des verlustzeugenden Vermögens ab dem Jahr 2008 (2 Punkte)
5. Ist die Verschmelzung verkehrsteuerneutral?
 - § 6 Abs 5 UmgrStG: GrESt vom 2fachen EHW der Liegenschaften der Wels GmbH (2 Punkte)
6. Unter welchen Voraussetzungen kann die Verschmelzung mit steuerlicher Rückwirkung auf den 31.12.2007 durchgeführt werden?

- Anmeldung innerhalb von 9 Monaten ab dem Verschmelzungstichtag gemäß § 2 Abs 5 UmgrStG zum Firmenbuch

(2 Punkte)

7. Hat die Verschmelzung Auswirkungen auf die Besteuerung der Geschäftsführerbezüge von M und F?

- Geschäftsführerbezüge von F werden aufgrund des Beteiligungsanstieges auf 30 % zu selbständigen Einkünften

(2 Punkte)

Gesamtpunkte

(50 Punkte)